# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 152

ausgegeben am 15. Juni 2017

# Verordnung

vom 13. Juni 2017

# über die Abänderung der AIA-Verordnung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 37 des Gesetzes vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, und in Durchführung des Abkommens vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA), LGBl. 2013 Nr. 432, in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 2016, LGBl. 2016 Nr. 522, verordnet die Regierung:

## I.

## Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), LGBl. 2015 Nr. 358, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Bst. a

Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes gilt insbesondere:

 a) eine Einrichtung, auf die die Vorschriften des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge oder des Pensionsfondsgesetzes Anwendung finden, sofern es sich bei der Einrichtung um einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung oder einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung handelt;

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

- 1) Als ausgenommenes Konto im Sinne des AIA-Gesetzes gilt insbesondere:
- b) nach Wahl des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts ein Konto, bei dem es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt und bei dem der Kontostand oder -wert zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung höchstens 1 000 Franken beträgt, sofern:
  - das Konto gemäss der von der Finanzmarktaufsicht anerkannten Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes vom 8. Juli 1999 über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Hefte, Depots und Schrankfächer bei liechtensteinischen Banken als nachrichtenlos gilt; oder
  - 2. bei anderen als in Ziff. 1 genannten Konten:
    - aa) der Kontoinhaber in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut vorgenommen hat;
    - bb) der Kontoinhaber in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten bei diesem Finanzinstitut hatte; und
    - cc) im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Kontoinhaber keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut hatte.
  - Aufgehoben

#### Art. 4a

Formulare und Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft

- 1) Anstelle der Verwendung eigener Formulare dürfen Banken und Wertpapierfirmen im Rahmen der Ausführung der AIA-Sorgfaltspflichten folgende Formulare entgegen nehmen:
- a) für die Feststellung des Status und der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern Formulare, die dem Muster "Selbstauskunft Rechtsträger" nach Anhang 3 zu entsprechen haben;

- b) für die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit beherrschender Personen die Formulare C, T oder D nach der Sorgfaltspflichtverordnung mit einem Ergänzungsteil, der dem Muster nach Anhang 4 zu entsprechen hat.
- 2) Formulare nach Abs. 1 Bst. a und Ergänzungsteile nach Abs. 1 Bst. b haben am Ende eine Erklärung des Rechtsträgers zu enthalten, dass der Inhalt des Formulars bzw. des Ergänzungsteils den Mustern nach Anhang 3 bzw. 4 entspricht.

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang 1 ersetzt:

# Liste der Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länder- kürzel ("Receiving- Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>
1.	Andorra	1. Januar 2017	AD	MAK/MCAA
2.	Anguilla	1. Januar 2017	AI	MAK/MCAA
3.	Argentinien	1. Januar 2017	AR	MAK/MCAA
4.	Australien	1. Januar 2017	AU	MAK/MCAA
5.	Belgien	1. Januar 2016	BE	AIA-Abk. LI-EU
6.	Belize	1. Januar 2017	BZ	MAK/MCAA
7.	Bermuda	1. Januar 2017	BM	MAK/MCAA
8.	Britische Jungfern- inseln	1. Januar 2017	VG	MAK/MCAA
9.	Bulgarien	1. Januar 2016	BG	AIA-Abk. LI-EU
10.	Cayman Inseln	1. Januar 2017	KY	MAK/MCAA
11.	Chile	1. Januar 2017	CL	MAK/MCAA
12.	China	1. Januar 2017	CN	MAK/MCAA

<sup>1</sup> MAK (Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, LGBl. 2016 Nr. 397), MCAA (Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, LGBl. 2016 Nr. 398), AIA-Abk. LI-EU (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, LGBl. 2005 Nr. 111 idF LGBl. 2015 Nr. 354).

13.	Dänemark (exkl. Färöer Inseln und Grönland)	1. Januar 2016	DK	AIA-Abk. LI-EU
14.	Deutschland	1. Januar 2016	DE	AIA-Abk. LI-EU
15.	Estland	1. Januar 2016	EE	AIA-Abk. LI-EU
16.	Färöer Inseln	1. Januar 2017	FO	MAK/MCAA
17.	Finnland (inkl. Åland)	1. Januar 2016	FI	AIA-Abk. LI-EU
18.	Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Fran- zösisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin)	1. Januar 2016	FR	AIA-Abk. LI-EU
19.	Gibraltar	1. Januar 2016	GI	AIA-Abk. LI-EU
20.	Griechenland	1. Januar 2016	GR	AIA-Abk. LI-EU
21.	Grönland	1. Januar 2017	GL	MAK/MCAA
22.	Guernsey	1. Januar 2017	GG	MAK/MCAA
23.	Indien	1. Januar 2017	IN	MAK/MCAA
24.	Irland	1. Januar 2016	IE	AIA-Abk. LI-EU
25.	Island	1. Januar 2017	IS	MAK/MCAA
26.	Isle of Man	1. Januar 2017	IM	MAK/MCAA
27.	Italien	1. Januar 2016	IT	AIA-Abk. LI-EU
28.	Japan	1. Januar 2017	JP	MAK/MCAA
29.	Jersey	1. Januar 2017	JE	MAK/MCAA
30.	Kanada	1. Januar 2017	CA	MAK/MCAA
31.	Kroatien	1. Januar 2016	HR	AIA-Abk. LI-EU
32.	Kuwait	1. Januar 2017	KW	MAK/MCAA
33.	Lettland	1. Januar 2016	LV	AIA-Abk. LI-EU
34.	Litauen	1. Januar 2016	LT	AIA-Abk. LI-EU

	Ι .	T .	T	
35.	Luxemburg	1. Januar 2016	LU	AIA-Abk. LI-EU
36.	Malaysia	1. Januar 2017	MY	MAK/MCAA
37.	Malta	1. Januar 2016	MT	AIA-Abk. LI-EU
38.	Mauritius	1. Januar 2017	MU	MAK/MCAA
39.	Mexiko	1. Januar 2017	MX	MAK/MCAA
40.	Monaco	1. Januar 2017	MC	MAK/MCAA
41.	Neuseeland	1. Januar 2017	NZ	MAK/MCAA
42.	Niederlande (exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Marteen)	1. Januar 2016	NL	AIA-Abk. LI-EU
43.	Norwegen	1. Januar 2017	NO	MAK/MCAA
44.	Österreich	1. Januar 2016 <sup>1</sup>	AT	AIA-Abk. LI-EU
45.	Polen	1. Januar 2016	PL	AIA-Abk. LI-EU
46.	Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	1. Januar 2016	PT	AIA-Abk. LI-EU
47.	Republik Korea (Süd)	1. Januar 2017	KR	MAK/MCAA
48.	Rumänien	1. Januar 2016	RO	AIA-Abk. LI-EU
49.	Saint Vincent und die Grenadinen	1. Januar 2017	VC	MAK/MCAA
50.	San Marino	1. Januar 2017	SM	MAK/MCAA
51.	Schweden	1. Januar 2016	SE	AIA-Abk. LI-EU
52.	Seychellen	1. Januar 2017	SC	MAK/MCAA
53.	Slowakei	1. Januar 2016	SK	AIA-Abk. LI-EU
54.	Slowenien	1. Januar 2016	SI	AIA-Abk. LI-EU
55.	Spanien (inkl. Kanarische Inseln)	1. Januar 2016	ES	AIA-Abk. LI-EU

<sup>1</sup> Im Falle von Österreich ist die erste relevante Meldeperiode 2017.

56.	Südafrika	1. Januar 2017	ZA	MAK/MCAA
57.	Tschechien	1. Januar 2016	CZ	AIA-Abk. LI-EU
58.	Turks- und Caicos- inseln	1. Januar 2017	TC	MAK/MCAA
59.	Ungarn	1. Januar 2016	HU	AIA-Abk. LI-EU
60.	Vereinigtes König- reich (exkl. Anguil- la, Britische Jung- ferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Mont- serrat, Turks- und Caicosinseln)	1. Januar 2016	GB	AIA-Abk. LI-EU
61.	Zypern	1. Januar 2016	CY	AIA-Abk. LI-EU

Es wird folgender Anhang 3 eingefügt:

(Art. 4a Abs. 1 Bst. a und 2)

# Selbstauskunft Rechtsträger

<del></del>
ichen und gesetzlichen Bestimmun- tomatischen Informationsaustausch den als "Bank"/"Wertpapierfirma" genden Informationen des Rechts- ist verpflichtet, die entsprechenden ngen rechtzeitig bekannt zu geben.
lten ohne gegenteilige Bekanntgabe nterschriftsdatum ab der laufenden
nzeichnet)

Weicht die oben angegebene Adresse von der bisher bei der Bank/Wertpapierfirma dokumentierten Adresse ab, so gilt die Einreichung dieses Formulars gleichzeitig als Mitteilung zur Änderung der bisherigen Adresse für Zwecke der Sorgfaltspflichtverordnung. Bei bestehenden Versandinstruktionen an die bisherige Adresse gelten diese mit der Einreichung dieses Formulars dementsprechend als abgeändert. Bestehende, von der bisherigen Adresse abweichende Versandinstruktionen bleiben hingegen unberührt.

Die Angabe von Postfach- oder "per-" bzw. "z.Hd.-" Adressen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind als Adresse im Handelsregister eingetragen.

## 2. Status des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den Status des Rechtsträgers anhand nachfolgender Auswahl an (keine Mehrfachangaben möglich):

#### **Finanzinstitut**

- Einlageninstitut (Depository Institution), Verwahrinstitut (Custodial Institution) oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company)
- Investmentunternehmen (Investment Entity) eines NICHT teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird<sup>2/3</sup>
- Investmentunternehmen (Investment Entity) eines teilnehmenden Staates, das als nicht meldend klassifiziert ist (z.B. Trustee-Documented Trust (TDT))
- □ sonstiges Investmentunternehmen (Other Investment Entity)

#### Aktiver NFE

- aktiv t\u00e4tige Gesellschaft, die kein Finanzinstitut ist (z.B. eine Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft im produzierenden Gewerbe), ein Holding NFE oder ein Treasury Center
- u einkommensteuerbefreiter, ausschliesslich gemeinnütziger Rechtsträger
- Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder verbundener Rechtsträger eines solchen Rechtsträgers oder staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation, Zentralbank oder Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht
- □ Start-up NFE oder NFE in Liquidation

#### Passiver NFE

- □ Rechtsträger, der kein Finanzinstitut und kein aktiver NFE ist³
- <sup>2</sup> Der Rechtsträger gilt als passiver NFE.
- Es ist zusätzlich das Formular C oder T "Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person" nach der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) sowie der jeweilige Ergänzungsteil nach der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung) für jede beherrschende Person (Controlling Person) des Rechtsträgers auszufüllen und unterzeichnet bei der Bank/Wertpapierfirma einzureichen.

# 3. Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identifikation Number; TIN) des Rechtsträgers an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das unter Ziffer 1 angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Steuerliche Ansässig- keitsstaaten (vollstän- dige Aufzählung)	TIN	Grund für fehlende TIN

## 4. Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Formular gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, eine neue Selbstauskunft einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die

entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in dieser Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 29 des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum	Unterschrift der unterzeichnungs- berechtigten Person(en) des Rechtsträgers
	Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

Anhang 4

Es wird folgender Anhang 4 eingefügt:

(Art. 4a Abs. 1 Bst. b und 2)

# Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft

A. Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

## Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identifikation Number; TIN) der in Formular C genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular C angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich bei der in Formular C genannten natürlichen Person nicht um eine meldepflichtige Person.

Steuerliche Ansässig- keitsstaaten (vollstän- dige Aufzählung)	TIN	Grund für fehlende TIN

## Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 29 des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum	Unterschrift der unterzeichnungs- berechtigten Person(en) des Rechtsträgers
	Name der unterzeichnungsberech- tigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

# B. Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

## Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identifikation Number; TIN) der in Formular T genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular T angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich bei der in Formular T genannten natürlichen Person nicht um eine meldepflichtige Person.

Steuerliche Ansässig- keitsstaaten (vollstän- dige Aufzählung)	TIN	Grund für fehlende TIN

# Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die

entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 29 des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

# C. Ergänzungsteil zum Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten und gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern nach Art. 12 SPV (Formular D)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Ausschüttungsempfängers eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

## Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identifikation Number; TIN) der in Formular D genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular D angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich bei der in Formular D genannten natürlichen Person nicht um eine meldepflichtige Person.

Steuerliche Ansässig- keitsstaaten (vollstän- dige Aufzählung)	TIN	Grund für fehlende TIN

# Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten und gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern nach Art. 12 SPV (Formular D) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde

des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 29 des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

# II. Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Juli 2017 in Kraft.
- 2) Art. 3 Bst. a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef